

Besondere Bedingungen für die Tagegeldversicherung

Ziffer 2.3.2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (GKA AUB 2000) wird wie folgt ergänzt:

Das versicherte Tagegeld wird ab dem 29. Tag der ärztlichen Behandlung gezahlt. Ist wegen des Unfalles eine vollstationäre Heilbehandlung von mindestens 3 Tagen medizinisch notwendig, erfolgt die Tagegeldzahlung vom Tag der Einlieferung ins Spital an. Abweichend von Ziffer 2.3.2 GKA AUB 2000 wird das Tagegeld längstens für zwei Jahre, vom Unfalltage an gerechnet, gezahlt.